

Der preußische Evangelische Oberkirchenrat und die evangelische Auslandsarbeit im südlichen Afrika bis 1922

Grundlinien der Entwicklung

Jürgen Kampmann

Es bedürfte einer umfangreichen Monographie, um die hier im Rahmen des Studienprozesses zu untersuchende Thematik in der angesichts des erhaltenen Quellenmaterials möglichen Präzision und Detailfülle darzustellen. Im hier gegebenen Rahmen können nur Hauptlinien jener Auslandsarbeit skizziert werden, die vom preußischen Evangelischen Oberkirchenrat (EOK) in Berlin im Zusammenwirken mit den deutschsprachigen evangelischen Kirchengemeinden im heutigen Namibia und Südafrika bis 1922 unternommen worden ist. Immerhin können so aber die grundlegenden Bedingungen, die Ziele und insbesondere auch die Probleme bei dieser Arbeit in den Blick kommen.

Zu den Quellen

In reichem Maße sind unveröffentlichte hand- und maschinenschriftliche, aber auch im Druck veröffentlichte Quellen vorhanden. Sie gewähren Einblick in die Auslandsarbeit des EOK,¹ ermöglichen aber auch zu erkennen, wie diese Arbeit in den jeweiligen im Ausland befindlichen Kirchengemeinden rezipiert worden ist.

Der zentrale Quellenbestand, der die Arbeit des EOK auf dem Gebiet der so genannten „Auslandsdiaspora“ dokumentiert, befindet sich im Evangelischen Zentralarchiv in Berlin. Die umfangreiche Aktenüberlieferung in dem archivisch gut erschlossenen Bestand 5 *Kirchliches Außenamt und Vorgängereinrichtungen* ist nicht durch Kriegsverluste oder sonstige Schäden beeinträchtigt.² Sie umfasst wesentlich die Korrespondenz und weiteren Unterlagen der seit 1852 vom EOK wahrgenommenen Betreuung deutscher evangelischer Kirchengemeinden im Ausland. Hinzu kommen Schriftwechsel aus der Arbeit der 1884 gegründeten „Kommission der Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz für die Angelegenheiten der deutschen evangelischen Kirchen im Ausland“, der so genannten „Diasporakommission“, sodann die des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses (DEKA) ab 1903 – und schließlich auch die des 1922 gegründeten (und damit nicht mehr zum vorgege-

1 Die Arbeit des preußischen EOK in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist in einem knappen Überblick charakterisiert von Georg Burghart, *Der Evangelische Oberkirchenrat in den Jahren 1900–1950*, in: Oskar Söhngen (Hg.), *Hundert Jahre Evangelischer Oberkirchenrat der altpreußischen Union 1850–1950*, Berlin-Spandau 1950, 11-64; zur Auslandsarbeit *ibid.*, 22f.

2 Siehe dazu Christa Stache, *Das Evangelische Zentralarchiv in Berlin und seine Bestände*, Berlin 1992, 49f.

benen Untersuchungszeitraum unmittelbar gehörenden) Deutschen Evangelischen Kirchenbundes (DEKB). In späterer Zeit wurde die Betreuung der Auslandsgemeinden umstrukturiert; dies hatte zur Folge, dass die Aktenbestände zusammengeführt und umgelagert wurden. Doch durch den Umstand, dass das Kirchliche Außenamt schließlich als eine Dienststelle der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) eingerichtet wurde, sind die für den Forschungszeitraum bis 1922 relevanten Unterlagen von EOK und DEKA ab 1903 sämtlich im Bestand 5 des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin greifbar. Dies ist für die Forschung außerordentlich hilfreich, weil aufgrund der Aktenzusammenführungen für die Zeit ab 1903 eine allem Anschein nach weitgehend vollständige Doppelüberlieferung erhalten ist.

Dabei sind nicht nur sogenannte „Generalia“ vorhanden – also sich generell auf die von evangelischen Deutschen im Ausland gebildeten Gemeinden beziehende Unterlagen –, sondern auch „Spezialia“, die sich auf die dort befindlichen kirchlichen Einrichtungen und die Aktivitäten in einer jeden Kirchengemeinde beziehungsweise Einsatzregion beziehen. Hinzu kommen mehr als 600 Faszikel Personalakten der bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs aus Deutschland entsandten evangelischen Pfarrer, die deren persönliche Dienstverhältnisse erkennen lassen.

Auf das Gebiet des heutigen Namibia beziehen sich auf Zeitraum bis 1922 fünf Aktenbände Generalia, hinzu kommen weitere Bände zum Synodalverband der deutschen evangelischen Gemeinden in Namibia (ab 1910), zur dortigen Pastoral Konferenz (ab 1910) sowie zu der dort zwischen 1909 und 1916 bestehenden Reisepredigteinrichtung. Spezialakten dokumentieren die Beziehungen zu den Kirchengemeinden ab 1896 in Windhoek, ab 1903 in Gibeon und Swakopmund, ab 1907 in Karibib und ab 1908 in Gobabis, Grootfontein, Keetmanshoop, Lüderitzbucht, Okahandja, Omaruru, Tsumeb, Usakos und Warmbad. Besonders für die Gemeinde in Windhoek ist die Überlieferung reichhaltig – hier liegen auch spezielle Akten vor, die über den dortigen Kirchenbau (von 1908 bis 1915) und die Errichtung der Orgel (zwischen 1909 und 1913) Auskunft geben.

Mit einer Laufzeit von 1859 an liegen zudem Generalakten vor, die sich auf Kirchengemeinden beziehen, die sich im Gebiet des heutigen Südafrika befinden; außerdem sind die Kontakte zur deutschen evangelischen Synode in Südafrika ab 1907 dokumentiert. Über eine vom EOK durchgeführte Bereisung der deutschen evangelischen Gemeinden im Juni 1913 durch keinen Geringeren als den Oberkirchenrat Hermann Kapler³, den späteren Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats, geben spezielle Unterlagen Auskunft;⁴ sie stellen eine Momentaufnahme dar, die von einer besonderen Bedeutung ist, weil sie Einblick in die kirchlichen Verhältnisse und Strukturen zu einem Zeitpunkt gewähren, zu dem ein (äußerlich betrachtet) relativ konsolidierter Zustand hergestellt war – sechs Jahre nach dem Ende der kriegerischen Auseinandersetzung mit den Herero und Nama, zugleich aber noch unbeeinträchtigt von den grundlegenden Veränderungen, die der ein Jahr später ausbrechende Erste Weltkrieg mit sich brachte. Die bei seiner Reise⁵ gewonnenen Eindrücke

3 Zu Kaplers Werdegang und Wirken siehe Carsten Nicolaisen, Kapler, Hermann, in: RGG⁴ 4, 802.

4 S. Evangelisches Zentralarchiv in Berlin [EZA] 5/3034.

5 Siehe zu deren Verlauf Hasenkamp, Zum Besuch des Herrn Geheimrates Dr. Kapler, in: Evangelisches Gemeindeblatt für Deutsch-Südwestafrika, 3, 1913, 51f; sowie Die Reise des Herrn Geheimrats Dr. Kapler, in: Evangelisches Gemeindeblatt für Deutsch-Südwestafrika, 3, 1913, 72f.

hat Kapler zudem sofort öffentlich gemacht – und damit politisch wie kirchenpolitisch Akzente gesetzt.⁶

Die Entwicklung der Beziehungen des EOK zu einzelnen in Südafrika gelegenen Gemeinden ist dokumentiert für Berlin (1868 bis 1914), Bloemfontein (1885 bis 1914), Bodiam (1909 bis 1911), Braunschweig (1909 bis 1914), Durban (ab 1913), East-London (1891 bis 1921), Frankfurt (ab 1909), Johannesburg (ab 1896), Kapstadt/St. Martini (ab 1886), Keiskamahoe (mit Emngesha) (ab 1909), King William's Town (1875 bis 1914), Kwelegha (1909 bis 1912), Neu Eisleben (1909 bis 1914), Paarl (ab 1909), Pietersburg (1913 bis 1920), Port Elizabeth (1906 bis 1909), Pretoria (ab 1882), Queenstown (1909 bis 1914), Stutterheim (1907 bis 1914), Worcester (ab 1909) und Wynberg (1906 bis 1914).

Das im Evangelischen Zentralarchiv in Berlin erhaltene Material stellt unter Beweis, dass der EOK seine Tätigkeit für die Gemeinden der Auslandsdiaspora im Prinzip nicht anders dokumentiert hat, als er das ansonsten als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde für die ihm nachgeordneten Kirchenprovinzen, Kirchenkreise und Kirchengemeinden in Altpreußen getan hat – wobei aber nicht der gewichtige Unterschied übersehen werden darf, dass es zwischen dem EOK in Berlin und den Kirchengemeinden im südlichen Afrika keine zwischengeschalteten Leitungsebenen gab.

Mit Blick auf im Druck vorliegende Darstellungen zur hier darzustellenden Thematik ist vor allem auf die Arbeiten von Britta Wellnitz zu verweisen – zuerst auf ihre Monographie *Deutsche evangelische Gemeinden im Ausland*⁷, dann aber auch auf den in diesen Sammelband aufgenommenen Aufsatz.⁸ Wellnitz skizziert die Entwicklung insbesondere der rechtlichen Beziehungen zu den Gemeinden der Auslandsdiaspora; das Hauptinteresse ihrer Monographie ist indes nicht der Zeit vor 1922 gewidmet.⁹ Sie bezieht sich zudem fast durchgängig nur auf gedruckte Quellen, so dass der Anspruch, für die hier interessierende Epoche und Fragestellung „in weiten Teilen“ „zugleich auch eine kirchengeschichtliche Darstellung eines Arbeitsfeldes, das auf dem Weg zur Verwirklichung eines gesamtkirchlichen Zusammenschlusses der deutschen evangelischen Landeskirchen als wichtiger Integrationsfaktor gewirkt hat“¹⁰ zu bieten, noch einzulösen ist.

Sonst hat nur Gerhard Besier die hier relevanten Zusammenhänge in der dreibändigen *Geschichte der Evangelischen Kirche der Union* kurz skizziert.¹¹ Er beleuchtet insbesondere das Zusammenspiel von altpreußischem EOK einerseits und deutschem DEKA andererseits; ein detaillierteres Bild von der vor Ort in den Gemeinden im südlichen Afrika

6 Siehe Hermann Kapler, Die deutschen Schutzgebiete als Arbeitsfeld für den Gustav Adolf-Verein. Vortrag, gehalten auf der 65. Hauptversammlung des Gustav Adolf-Vereins in Kiel 1913. Hg. vom Centralvorstand des Evangelischen Vereins der Gustav Adolf-Stiftung. Mit einer Kartenskizze der evangelischen kirchlichen Organisation in Deutsch-Südwestafrika, Leipzig 1913.

7 Britta Wellnitz, *Deutsche evangelische Gemeinden im Ausland. Ihre Entstehungsgeschichte und die Entwicklung ihrer Rechtsbeziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland*, Tübingen 2003.

8 Beitrag #1.

9 Siehe Wellnitz, *Gemeinden*, 57-154.

10 *Ibid.*, 516.

11 Siehe Gerhard Besier, Die Auslandsarbeit des Evangelischen Oberkirchenrats, in: Joachim Rogge, Gerhard Ruhbach (Hgg.), *Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 2. Die Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat (1850-1918)*, Leipzig 1994, 457-480.

geleisteten Arbeit entsteht dabei aber nicht. In neueren Lexika vermisst man Hinweise auf die bedeutende Rolle des EOK für die evangelischen Gemeinden im Ausland sogar ganz.¹²

Zu diesen Darstellungen aus jüngerer Zeit treten solche hinzu, die vor Jahrzehnten beziehungsweise auch schon zeitgenössisch entstanden sind und denen damit aus heutiger Perspektive teilweise auch schon der Charakter von Quellen zukommt – zu verweisen ist hier insbesondere auf die Arbeiten von August Krieg,¹³ Carl Mirbt¹⁴ und von Amand Suin de Boutemard¹⁵.¹⁶ Zudem bieten die in beträchtlicher Anzahl erschienenen zeitgenössischen Veröffentlichungen in fachlich einschlägigen, im südlichen Afrika wie auch in Deutschland verlegten Periodika vielfach Einblicke in die Lebenswirklichkeit der Gemeinden und in die Gestaltung ihrer Kontakte zum EOK;¹⁷ sie sind aber nur verstreut und bisweilen lückenhaft in deutschen Bibliotheken greifbar.

Schließlich gibt es auch eine lokale Gegenüberlieferung in Namibia und Südafrika, deren Umfang insgesamt aber bisher nicht eruiert ist.¹⁸

12 Siehe z.B. das EKL³, 1, das wohl ein Lemma „Ausländerarbeit“, nicht aber „Auslandsarbeit“ bietet (ibid., 336f) und im Zusammenhang der Erläuterungen zur „Evangelischen Kirche in Deutschland“ (ibid., 1208-1215) wie zur „Evangelischen Kirche der Union“ (ibid., 1205-1208) das Thema übergeht; ebenso: Hermann Göckenjan, *Auslandsgemeinden deutscher Sprache. I. Evangelische Auslandsgemeinden*, in: RGG⁴, 1, 990-994.

13 August Krieg, *Evangelische Kirche der altpreußischen Union und Auslandsdiaspora*, in: Oskar Söhngen, *Hundert Jahre Evangelischer Oberkirchenrat der altpreußischen Union 1850–1950*, Berlin-Spandau 1950, 114-155, schildert insbesondere die sich dem EOK generell stellenden Aufgaben.

14 Siehe Carl Mirbt, *Mission und Kolonialpolitik in den deutschen Schutzgebieten*, Tübingen 1910; ibid., *Die deutsch evangelische Diaspora im Auslande. Vortrag [...] in Chemnitz [...] 1910 gehalten. Halle (Saale) 1910*; ibid., *Die Frau in der deutschen evangelischen Auslandsdiaspora und der deutschen Kolonialmission*, Marburg 1912.

15 Amand Suin de Boutemard, *Die Auslands-Diaspora. Ein neues Arbeitsfeld der Deutschen Evangelischen Kirche*. Mit Geleitwort von Carl Mirbt, Potsdam o.J. [1909], bietet die detailreichste vor dem Ersten Weltkrieg verfasste Darstellung der evangelischen Auslandsdiasporaarbeit.

16 Weiterhin ist zu verweisen auf die Informationen bei E. Wilhelm Bussmann, *Evangelische Diasporakunde. Handbuch für Pfarrer und Freunde deutscher Auslandsgemeinden*. Marburg (Hessen) 1908, sowie auf die kleinen Abhandlungen von Carl Paul, *Was tut das evangelische Deutschland für seine Diaspora in überseeischen Ländern*, Leipzig 1903, sowie *Mission und Auslandsdeutschtum*, Gütersloh 1918.

17 Zu erwähnen sind hier unter anderem die Zeitschriften „Deutsch-Evangelisch“ beziehungsweise „Deutsch-Evangelisch im Auslande“, „Daheim und Draußen“, „Diasporabote“, „Mitteilungen des Vereins für deutsch-evangelisches Leben in den Schutzgebieten und im Ausland E.V.“, „Evangelisches Gemeindeblatt für Deutsch-Südwestafrika“ und „Südafrikanisches Gemeindeblatt“ – sowie nach dem Ersten Weltkrieg die „Die evangelische Diaspora“ und „Der Deutsch-Afrikaner“.

18 So sind etwa im Archiv der ELKIN (DELK) einschlägige Archivalien greifbar, die über die Geschichte der Gemeinde in Windhoek und die Beziehungen zum EOK in Berlin detailliert Auskunft geben; siehe dazu in diesem Sammelband den Aufsatz von Rudolf Hinz, „An die Freunde der Colonie und des Reiches Gottes in der Heimath“. Missionsgemeinde für „Farbige“ und Kirchengemeinde für „Weiße“ – von den Anfängen in Windhoek, Beitrag #17.

Die Entwicklung der Zusammenarbeit des EOK mit deutschen evangelischen Kirchengemeinden

Kontakte vor 1900

„Nichts hat den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin in der weiten Welt so bekannt gemacht wie seine Auslandsarbeit, die Fürsorge für die deutschen evangelischen Gemeinden außerhalb des Deutschen Vaterlandes.“¹⁹ Die Verpflichtung, sich dieser Aufgabe anzunehmen, war dem EOK schon von seiner Gründung 1850 an durch König Friedrich Wilhelm IV. offiziell auferlegt, nachdem es schon seit 1827 Kontakte des Königlichen Konsistoriums Berlin zu deutschsprachigen Gemeinden in Südamerika gegeben hatte.²⁰ Die Arbeit wuchs dann stetig, und 1872 befasste sich die Deutsche Evangelische Kirchenkonferenz auf Betreiben des EOK mit den Fragen der kirchlichen Versorgung der ausgewanderten evangelischen Deutschen: Oberkonsistorialrat Ottomar Hermes²¹ legte eine Thesenreihe vor, in der er es allem anderen voran als eine „Liebespflicht der Kirche“ bezeichnete, die auch von den Landeskirchen wahrzunehmen sei, mit den „außerhalb Deutschlands lebenden deutschen Glaubensgenossen die kirchliche Gemeinschaft in jeder möglichen Weise aufrecht zu erhalten und zu pflegen.“²² Wenn die ausgewanderten Deutschen im Ausland über eine Gemeindebildung hinaus zur Bildung einer eigenständigen Kirche gelangt seien, so sei die Gemeinschaft mit diesen wie mit einer anderen Landeskirche zu pflegen, aber „die organische Verbindung einer deutschen Landeskirche mit einzelnen Gemeinden des im Auslande bestehenden Kirchenkörpers“ sei „unzulässig“.²³ Von vornherein sollte es also bei der Kontaktpflege zu den evangelischen Deutschen im Ausland nicht darum gehen, eine etwa dort sich entwickelnde eigene Kirchbildung zu hindern oder zu unterlaufen, vielmehr wollte man – was die Begleitung einzelner Kirchengemeinden anbetraf – von Deutschland aus nur subsidiär tätig werden. Man bekräftigte schon 1859 gefasste Beschlüsse, einzelnen evangelischen Gemeinden im Ausland auf deren Wunsch den Anschluss an eine deutsche evangelische Landeskirche zu gestatten; anderen, zu denen nicht auf eine solche Weise eine Verbindung hergestellt war, sollte Unterstützung dazuteil werden, dass man Pfarrern, die sich zu einer Tätigkeit im Ausland beziehungsweise in den deutschen Kolonien bereitfanden, eine Wiederaufnahme in die jeweilige heimische Landeskirche in Aussicht stellte; nach fünf bis zehnjähriger tadelloser Arbeit im Ausland wurde eine angemessene Pfarrstelle in der Heimat zugesichert.²⁴ Überdies fasste man ins Auge, dass die Landeskirchen im Deutschen Reich die Auslandsgemeinden materiell unterstütz-

19 Krieg, Kirche, 114.

20 Ibid., 115f.

21 Zu dessen persönlichem und beruflichen Werdegang siehe Otto Lerche, Verzeichnis der Mitglieder und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats 1850–1950, in: Oskar Söhngen (Hg.): Hundert Jahre Evangelischer Oberkirchenrat der altpreußischen Union 1850–1950, Berlin-Spandau 1950, 171–194, dort 180, Nr. 60.

22 Julius August Ottomar Hermes, Thesen des Referenten. Gedruckt, ohne Ort und Datum [31. Mai 1872]. Mit handschriftlichen Korrekturen durch Oberkonsistorialrat Albrecht Schmidt, Berlin, zwischen dem 4. und 23. Dezember 1880, Nr. 1. EZA Berlin, 1/91.

23 Ibid., Nr. 2.

24 Ibid., Nr. 3.

ten.²⁵ Dazu hoffte man auf staatliche Mittel,²⁶ wollte aber auch für diesen Zweck Kollekten veranstalten.²⁷ Um eine zielgerichtete und zweckmäßige Verwendung der Mittel sicherzustellen, wurde der EOK in Berlin zur „Centralvermittelungsstelle“ für dieses Werk der Kirchenkonferenz bestellt, um (in Rückkoppelung mit den Landeskirchen) einen Plan zur Verwendung der Gelder aufzustellen.²⁸ Jeder einzelnen Landeskirche blieb es unbenommen, sich darüber hinaus für eine bessere kirchliche Versorgung der im Ausland lebenden Deutschen zu verwenden.²⁹

Die Umsetzung dieser Beschlüsse unterblieb jedoch für ein ganzes Jahrzehnt;³⁰ „[d]ie dringend erbetene gemeinsame Diasporakollekte fand keinen rechten Widerhall.“³¹ Durch die 1875 zusammentretende außerordentliche preußische Generalsynode wurde dann aber immerhin in der Generalsynodalordnung festgeschrieben, dass die bisher schon wahrgenommenen Kontakte zu im Ausland befindlichen Kirchengemeinden mit evangelischen Deutschen fortgeführt werden sollten. In der Folge befasste sich dann die ordentliche Generalsynode des Jahres 1879 ausführlich mit dieser Thematik.³² Beziehungen des EOK nach Afrika gab es zu diesem Zeitpunkt noch nicht³³ – und dabei verblieb es bis 1891.³⁴

Erst zu diesem Zeitpunkt wurde erstmals in einer vom EOK gefertigten Aufstellung über die neu mit ihm in Kontakt getretenen auswärtigen Kirchengemeinden eine Gemeinde im südlichen Afrika genannt: Pretoria – und knapp dazu vermerkt: „Pretoria in Transvaal mit 200 Seelen. Pfarrer Grünberger (Missionar für 786 Farbige) seit 1891. Gehalt 4.000 M[ark].“³⁵ Unverkennbar ging es hier darum, einen Pfarrer, der als Missionar tätig war, für seine zusätzlich ausgeübte pastorale Tätigkeit unter den am Ort befindlichen Siedlern zu bezuschussen.

1891 machte die Konferenz deutscher evangelischer Kirchenregierungen dringlich noch einmal auf den schon ein Jahrzehnt zuvor gefassten Beschluss aufmerksam, die Auslandsgemeinden durch in Deutschland gesammelte Kollekten unterstützen zu wollen; wo diese Kollektenmittel am dringlichsten benötigt wurden, sollte die Kommission für die Angele-

25 Ibid., Nr. 4.

26 Ibid., Nr. 8.

27 Ibid., Nr. 5.

28 Ibid., Nr. 7.

29 Ibid., Nr. 9.

30 Siehe Oberkonsistorialrat Schmidt an EOK, Berlin, 23.12.1880. EZA Berlin 1/91.

31 So formuliert von Theodor Heckel, *Kirche jenseits der Grenzen*. Aus der deutschen evangelischen Auslandsdiaspora, Göttingen 1949, 40.

32 Siehe Denkschrift betreffend die mit der Preußischen Landeskirche in Verbindung stehenden deutschen evangelischen Gemeinden des Auslandes (General-Synodal-Ordnung § 19). Gedruckt. O. O. [Berlin] 1879, 1149-1179; vorhanden in EZA Berlin 1/163.

33 Ibid., 1149f.

34 Siehe Nachweisung der seit dem Jahre 1880 eingetretenen Veränderungen in den mit der Preußischen Landeskirche in Verbindung stehenden deutschen evangelischen Gemeinden des Auslandes. Zweite ordentliche Generalsynode 1885. No. 8, Berlin, im September 1885, Berlin o. J. [1885], 1-3; siehe weiter Mittheilung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, betr. die mit der Preußischen Landeskirche in Verbindung stehenden deutschen evangelischen Gemeinden des Auslandes. Dritte ordentliche Generalsynode 1891. No. 5, Berlin, 28.9.1891, Berlin o. J. [1891], 3f.

35 Nachweisung der seit 1891 neu hinzugetretenen Diaspora-Gemeinden. O. O. o. D. [1894], EZA Berlin 1/163.

genheiten der ausländischen Diaspora begutachten.³⁶ Über die Zusammenarbeit bei der Vergabe der Kollektenmittel entwickelte sich dann allmählich ein konkreter und greifbarer werdender Zusammenhang zwischen den deutschen evangelischen Landeskirchen. Dabei teilte in der Alltagspraxis der EOK die Mittel auf. In diesem Kontext wurde er über die bis dahin durch das Landeskonsistorium in Hannover betreuten südafrikanischen Gemeinden informiert, erhielt aber auch Kenntnis von der „Synodalordnung der deutschen evangelisch-lutherischen Gemeinden Süd-Afrikas“,³⁷ in der jedoch ausdrücklich festgehalten war: „Die Synode steht unter der Aufsicht des Hohen Landeskonsistoriums zu Hannover, welches auch in allen Berufungssachen die letzte Entscheidung giebt [!].“³⁸ Der gemeinsamen Arbeit blieben also vorerst klare Grenzen gesteckt.³⁹

Es sollte bis 1896 dauern, bis erstmals bei der Berichterstattung den in Südafrika gelegenen Auslandsgemeinden in einem Referat über die Entwicklung der ihnen gewährten Unterstützung größere Aufmerksamkeit zuteil wurde:

„In Südafrika haben die Ereignisse dieses Jahres das vor zwei Jahren an dieser Stelle über die Bedeutung des deutschen Elementes Vorhergesagte in ein helles Licht gestellt. Zwischen die stammverwandten Holländer und Engländer hineingestellt, wurden unsere deutschen Brüder dort wesentlich durch ihr lutherisches Bekenntnis vor dem Aufgehen in einer dieser Nationen bewahrt, und werden ihre geschichtliche Aufgabe auch neu durch die Bewahrung ihrer religiösen und nationalen Sonderart erfüllen können. Im Kaplande sind eine Reihe von Gemeinden seit alter Zeit dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zu Hannover unterstellt, welches unter Mithilfe des Landeskonsistoriums zu den [?] auch in materieller Hinsicht die dorti-

36 Siehe Zusammenstellung der von der Konferenz deutscher evangelischer Kirchenregierungen in ihrer 21. ordentlichen Versammlung vom 24. bis 30. Mai gefaßten Beschlüsse, O. O. o. J. [1894], 3 Nr. II, EZA Berlin I/163.

37 Siehe Landeskonsistorium Hannover an Generalsuperintendent Trautvetter (Rudolstadt), Hannover, 10.4.1896, EZA Berlin I/163.

38 Synodal-Ordnung der deutschen evangelisch-lutherischen Gemeinden Süd-Afrikas, O. O. o. J. [1894], ohne Paginierung [4].

39 Da der jeweilige hannoversche Landesherr in der Zeit von 1714 bis 1837 zugleich in Personalunion König von England war, übte er auch die summepiskopalen Rechte über die in der Kolonie Britisch-Südafrika (Kapkolonie) entstehenden deutschen lutherischen Kirchengemeinden aus; diese waren damit in die Hannoversche Landeskirche inkorporiert und ihr nicht etwa nur vertraglich „angeschlossen“ wie diejenigen Kirchengemeinden im südlichen Afrika, die zum preußischen EOK in Berlin in Verbindung standen. Da die hannoversche Landeskirche auch nach der 1866 erfolgten Annexion Hannovers durch Preußen selbständig blieb, kam es auch zu keiner Veränderung hinsichtlich des rechtlichen Status der Beziehungen der in Südafrika gelegenen deutschen Kirchengemeinden zum Landeskonsistorium in Hannover. Siehe dazu Wellnitz, *Gemeinden*, 86f; Wellnitz weist *ibid.*, 87, Anm. 115, mit Recht darauf hin, dass diese Differenz in den rechtlichen Formen der Beziehung zu den im Ausland befindlichen Kirchengemeinden in der kirchenrechtlichen Literatur nicht immer klar herausgearbeitet worden ist. Vgl. weiter Britta Wellnitz, *Die Etablierung der kirchlichen Auslandsdiasporafürsorge als zentrale Gemeinschaftsaufgabe des deutschen Protestantismus im 19. Jahrhundert*, Beitrag #1. – Die von Lessing so eindrücklich beschriebene Selbststilisierung Wilhelms II. zu einem messianischen, universalen Anspruch erhebenden Kaiser (siehe Hanns Lessing, „Außenhin begrenzt, im Innern unbegrenzt“. Der nationalistische Imperialismus Wilhelms II., Beitrag #4) hat allerdings die kirchenrechtliche Realität des Landeskirchentums bis zum Ende der Monarchie 1918 nicht in Richtung einer neuen, nationalen Struktur des Protestantismus zu verändern vermocht).

gen Pfarrer unterstützt. Zu diesen Gemeinden ist eine neue hinzugetreten[,] und man hofft auch in Johannesburg in Transvaal eine deutsche lutherische Kirche und Pfarrei zu errichten.“⁴⁰

Auf eine wesentlich detailliertere, dann auch kirchengesetzlich fixierte Grundlage wurden die Beziehungen durch 1897 angestoßene Verhandlungen der Preußischen Generalsynode gestellt; am 7. Mai 1900 wurde ein Gesetz erlassen, das den mit der preußischen Landeskirche verbundenen Kirchengemeinden Fürsorge und Förderung ihrer Interessen garantierte und die ins Ausland entsandten Pfarrer rechtlich absicherte.⁴¹

Gesteigertes Engagement nach der Jahrhundertwende

Auf der neuen gesetzlichen Basis verstetigte und steigerte der EOK in Berlin von den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts an sein Engagement und richtete bald sein besonderes Augenmerk auf die Förderung der deutschen evangelischen Kirchengemeinden im Bereich des heutigen Namibia. Nun appellierte er nicht mehr (wie noch 1899) nur eindringlich, Kollekten zur Unterstützung der kirchlichen Arbeit an den im Ausland lebenden Deutschen (unter anderem der Gemeinde in Windhoek) zu geben:

„Wir müssen ihnen helfen, in freudiger Bewahrung des Glaubens der Väter deutsche Art und Sitte in der Fremde zu pflegen und durch vorbildlichen Wandel den Ehrenschild des deutschen evangelischen Namens rein und unbefleckt zu erhalten, damit das Reich Gottes auch durch sie unter den rohen Naturvölkern ausgebreitet und gemehrt werde.“⁴²

Sondern der EOK legte bei der 5. ordentlichen Generalsynode 1903 auch eine ausführliche „Mitteilung [...] über die kirchliche Versorgung der deutschredenden Evangelischen in den deutschen Schutzgebieten“ vor, in der mit Blick auf Deutsch-Südwestafrika über die erfolgreichen Bemühungen zur Bildung einer deutschen evangelischen Gemeinde am Ort des dortigen Regierungssitzes in Windhoek und vom förmlichen Anschluss dieser Gemeinde (auf deren Antrag hin) an die altpreußische Landeskirche berichtet wurde,⁴³ außerdem von dem Vorhaben, dort eine Kirche zu bauen, einen Kindergarten einzurichten, Religionsunterricht zu erteilen und an anderen Orten Predigtstationen aufzubauen.⁴⁴

Sechs Jahre später wurde dann in einer vergleichbar angelegten Berichterstattung für die 6. ordentliche Generalsynode geradezu pathetisch erinnert an die schon der 4. ordentlichen Generalsynode vorgestellte Aufgabe,

„wie der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens als der größten deutschen Kirchengemeinschaft die Ehrenpflicht zufalle, die Erfüllung der großen

40 Referat über die auswärtige Diaspora aus den Jahren 1894. u. 1895. erstattet deutsch-ev. Kirchenkonferenz im Jahre 1896, B[erlin], 29. I. [1896], EZA Berlin 1/163.

41 Siehe Krieg, Kirche, 130. Zu den Inhalten des Gesetzes im Einzelnen s. Bussmann, Diasporakunde, 216f, sowie Wellnitz, Gemeinden, 67-74.

42 Aufruf des evangelischen Oberkirchenrates in Berlin, in: Diasporabote 1899, Nr. 6, 139f, Zitat 139.

43 Mitteilung des Evangelischen Ober-Kirchenrats [gez. Barkhausen] über die kirchliche Versorgung der deutschredenden Evangelischen in den deutschen Schutzgebieten, Berlin, 14. August 1903, in: Fünfte ordentliche Generalsynode 1903, Nr. 48, O. O. 1903, 3.

44 Ibid., 4.

neuen Aufgaben, die sich aus der Notwendigkeit geordneter kirchlicher Einrichtungen für die deutschen Glaubensgenossen in den Kolonien ergeben, in die Hand zu nehmen.“⁴⁵

Hier konnte nun aber auf die zwischenzeitlich geschaffene, die Ebene der Landeskirchen übergreifende Einrichtung des DEKA verwiesen werden, der berufen sei, „die gemeinsamen evangelisch-kirchlichen Interessen in Bezug auf die kirchliche Versorgung der Evangelischen in den deutschen Schutzgebieten wahrzunehmen.“⁴⁶ Genau definiert wurde aber die trotz dieses Wechsels der Zuständigkeit bleibende Verpflichtung des EOK zu „weitgehender Mitarbeit“ an diesem Aufgabenfeld

„aus der Tatsache, daß die deutschen evangelischen Gemeinden in unseren Kolonien, soweit sie überhaupt mit den heimatlichen bisher in Verbindung stehen, unserer Landeskirche nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1900 [...] angeschlossen sind oder diesen Anschluß nachgesucht haben, sowie daraus, daß die Geistlichen dieser Gemeinden auf deren Ersuchen durch uns in die Schutzgebiete entsandt worden sind, und zur Sicherstellung ihrer Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung durch unsere Vermittlung ihren Anschluß an die Ruhegehaltskasse und an den Pfarr-Witwen und Waisenfonds der preußischen Landeskirche erlangt haben.“⁴⁷

Faktisch arbeite man nun – zumindest in der Außendarstellung – erfolgreich und vertrauensvoll Hand in Hand mit dem DEKA,⁴⁸ der am 10. November 1903 programmatisch erklärt hatte:

„Die in die weite Welt ziehenden Landeskinder sollen doch weder deutscher Sprache und Sitte noch ihrer Kirche verloren gehen: unser Auge will ihnen in Liebe folgen. Und da auch gemeinsames Wirken mehr Erfolg verspricht, als noch so treu gemeinte vereinzelt Hilfe, so wollen wir den hervortretenden kirchlichen Notständen in den deutschen Kolonien wie in der Auslandsdiaspora unter möglichster Wahrung des Bekenntnisstandes gemeinsam begegnen.“⁴⁹

Das besondere Augenmerk auf Deutsch-Südwestafrika

Das gesteigerte Interesse des EOK insbesondere an Deutsch-Südwestafrika⁵⁰ hatte seinen Grund unter anderem⁵¹ in einem (verglichen mit den übrigen deutschen „Schutzgebieten“ in

45 Mitteilung des Evangelischen Ober-Kirchenrats [gez. Voigts] über die kirchliche Versorgung der deutschredenden Evangelischen in den deutschen Schutzgebieten. Berlin, 5. Oktober 1909, in: Sechste ordentliche Generalsynode 1909, Nr. 43, o. O. 1909, 1.

46 Ibid. – Der DEKA hatte die sich ihm stellende Aufgabe in einer umfangreichen Denkschrift charakterisiert; s. Denkschrift des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses über die kirchliche Versorgung der Diaspora im Auslande. Berlin, im November 1904, Berlin o. J. [1904].

47 Mitteilung des Evangelischen Ober-Kirchenrats [gez. Voigts], 2.

48 Ibid.

49 Zitiert bei Bussmann, Diasporakunde, 110.

50 Diese Entwicklung seit 1903 ist ausdrücklich hervorgehoben in Mitteilung Oberkirchenrat 1909, 3. – Eine Charakterisierung des Landes und seiner Bevölkerung um 1900 bietet Rudolf Fitzner, Deutsches Kolonial-Handbuch. Nach amtlichen Quellen bearbeitet, Bd. 1, 2., erweiterte Aufl., Berlin 1901, Nachdruck Wolfenbüttel o. J. [2006], 121-204; zur Entwicklung der Zahl der im Land ansässigen Deutschen

Übersee) starken Zuwachs der dort lebenden deutschen evangelischen Bevölkerung⁵² – nicht zuletzt infolge der Wirren im Zuge des Krieges mit den Herero und Nama von 1904 bis 1907,⁵³ aber auch wegen der guten wirtschaftlichen Entwicklung und der Entdeckung von Diamantenfeldern und Kupferlagern.⁵⁴ Jedenfalls hegten die dortigen Einwanderer aus Deutschland große Erwartungen und Hoffnungen für die Zukunft und gingen von einem Ausbau der deutschen Präsenz in diesem wirtschaftlich vielversprechenden Land aus.⁵⁵

Oberkonsistorialrat Hermann Kapler hat den Forschern der Nachwelt den Gefallen getan, diese Erwartungen 1913 auch in öffentlichen Vorträgen zu formulieren; er hat dabei einen unmittelbaren Konnex zwischen den deutschen politischen und ökonomischen Zukunftserwartungen für Deutsch-Südwestafrika auf der einen Seite und dem nach seiner Auffassung dringend zu wünschenden Ausbau der deutschen Diasporakirchengemeinden andererseits hergestellt: Auf diese Weise solle vermieden werden, dass Deutsche am kirchlichen Leben der dort ja ebenfalls bestehenden, aus der Mission hervorgegangenen Gemeinden mit der einheimischen Bevölkerung teilzunehmen hätten:

„Deutsch-Südwestafrika nimmt unter unseren Kolonien eine scharf ausgeprägte Sonderstellung ein, die auch der evangelischen Kirche besonders große Aufgaben zuweist. [...] Deutsch-Südwestafrika ist Siedlungskolonie.“⁵⁶

„Die weiße Rasse ist die herrschende, die schwarze und gelbe die dienende; und diese durch natürliche Verhältnisse begründete Verschiedenheit ist durch Niederwerfung des großen Aufstandes von 1904-1907 noch schärfer als vorher, vielleicht auch schärfer als in anderen Schutzgebieten ausgeprägt worden. Mit diesem Tatbestand ist es objektiv und namentlich auch im Bewußtsein der weißen Bevölkerung unvereinbar, daß sie, die alle Macht, allen Besitz und alle höhere Kultur in ihrer Hand vereinigt, sich außerstande bekennen soll, ihre gottesdienstlichen Bedürfnisse durch eigene Kraft und mit der Hilfe des deutschen Mutterlandes zu befriedigen, und daß sie dauernd zu Gast gehen soll in die Missionskirchen, zu deren Bau und Unter-

und der Ausländer siehe *ibid.*, 140-142.

51 Zu weiteren Aspekten siehe in diesem Band Hinz, Freunde, Beitrag #17, sowie #10 und #16 von Lothar Engel.

52 Kapler, Schutzgebiete, 4, nennt folgende Zahlen für 1912: demnach lebten in Südwestafrika (835.000 km²) 14.816 „Weiße“ (einschließlich der 2.171 Truppenangehörigen), davon 11.812 Evangelische, während es in Togo nur 222, in Kamerun 1.218 und in Ostafrika 3.187 evangelische Deutsche waren.

53 Der Verlauf der zu einem Genozid eskalierenden Auseinandersetzungen ist knapp charakterisiert bei Bernd G[...] Längin, Die deutschen Kolonien. Schauplätze und Schicksale 1884–1918. Bilddokumentation Michael Schindler, Hamburg, Berlin, Bonn 2005, 125-143. – Ausführlich siehe Gesine Krüger, Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein. Realität, Deutung und Verarbeitung des deutschen Kolonialkriegs in Namibia 1904 bis 1907. Göttingen 1999, sowie Lothar Engel, Kolonialismus und Nationalismus im deutschen Protestantismus in Namibia 1907 bis 1945. Beiträge zur Geschichte der deutschen evangelischen Mission und Kirche im ehemaligen Kolonial und Mandatsgebiet Südwestafrika, Bern [u.a.] 1976, sowie in diesem Band die lokalgeschichtliche Studie von Hinz, Beitrag #17.

54 Kapler, Schutzgebiete, 3.

55 Siehe dazu z.B. die Charakterisierung bei Längin, Kolonien, 148f.

56 Kapler, Schutzgebiete, 14. Die „weiße“ Bevölkerung bestand zu „61 % aus erwachsenen Männern“, während „19 % auf die erwachsenen Frauen und 20 % auf die Kinder“ entfielen (*ibid.*, 17).

haltung die Eingeborenengemeinden mit Handdiensten und Beiträgen herangezogen werden.“⁵⁷

Deshalb müsse von Seiten der evangelischen Landeskirchen in Deutschland in Südwestafrika investiert werden, damit dort der Plan einer selbständigen deutschen evangelischen Kirche realisiert werden könne.⁵⁸ „wo der weiße Mann nicht kommen und gehen, sondern, so Gott will, eine unabsehbare Kette von Geschlechtern erwachsen, ein großes deutsches Volk werden soll!“⁵⁹

Aufschlussreich an dieser Argumentation dürfte weniger die für diese Zeit kaum überraschende Überzeugung von einer militärischen, ökonomischen und kulturellen Überlegenheit der „Weißen“ gegenüber der indigenen Bevölkerung sein⁶⁰ als vielmehr die Verquickung dieses Aspekts mit dem Argument, dass die Einheimischen die Kirchen finanziert und errichtet hätten und die „Weißen“ ihnen zur Last fallen würden, wenn sie diese mitbenutzten. Diese fiskalisch-etatistisch-ethnische Betrachtung trifft sich unmittelbar mit der Beobachtung, dass bei dem Kirchenjuristen Hermann Kapler zugleich jegliche theologische Überlegung – etwa die Frage nach der im Pfingstgeschehen bezeugten und durch die *eine* Taufe einem jeden Christen evident werdende Einheit des Volkes Gottes über alle ethnischen und kulturellen Grenzen hinweg – fehlt.

Und auch darüber hinaus scheint die konzeptionelle Arbeit des EOK in Berlin für die aus Deutschen gebildeten Kirchengemeinden in den Kolonialgebieten weithin von juristischen Perspektiven geprägt gewesen zu sein.⁶¹ So wurde die – verglichen mit den sonst in Deutschland üblichen Strukturen – außerordentlich schwache Rechtsstellung der evangelischen Gemeinden in den Kolonien vehement beklagt,⁶² denn diese waren keine Körperschaften öffentlichen Rechts; erst 1913 konnten sie eine rechtliche Anerkennung als privatrechtliche Vereinigungen erlangen.⁶³ Darin spiegelt sich wider, dass es auch in der

57 Ibid., 26.

58 Ibid., 33.

59 Ibid., 34.

60 1914 schilderte Konsistorialrat Carl Mirbt die Attraktivität des Landes so: „In der Tat hat Südwest große Reize. Der dauernde Sonnenschein wird angenehm empfunden; die klare Luft ist gesund, und die Größe des Landes gewährt eine große Bewegungsfreiheit; das Vorhandensein einer sozial tiefer stehenden Eingeborenbevölkerung gibt dem Weißen als solchen eine gehobene Stellung.“ (Carl Mirbt, Leistungen und Aufgaben der evangelischen Kirche Deutschlands in Deutsch-Südwest- und Deutsch-Ostafrika. Vortrag gehalten an unserem Jahresfest in Magdeburg am 15. Februar 1914, in: Mitteilungen des Vereins für deutsch-evangelisches Leben in den Schutzgebieten und im Ausland e. V. 1914, Nr. 19, 341-356, Zitat 345.)

61 Die diskutierten Probleme sind zu ersehen aus H. Edler von Hoffmann, Fragen des protestantischen Kolonialkirchenrechtes, in: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 6, 1904, 492-497; s. auch Schreiber, Koloniales Kirchenrecht, in: Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 6, 1904, 871-884.

62 Siehe z.B. Rudolf Böhmer, Deutsch-evangelisches Leben in Deutsch-Südwestafrika. Vortrag auf dem II. Deutschen Kolonial-Missionstage zu Cassel, in: Mitteilungen des Vereins für deutsch-evangelisches Leben in den Schutzgebieten und im Ausland e. V. 1912, Nr. 13, 185-193, dort 190f)

63 Kapler (Schutzgebiete, 4-7), erläuterte das so: „Unser deutsches Kolonialrecht kennt nichts ähnliches wie eine Landeskirche für die Schutzgebiete; das Kirchenwesen bildet dort nicht einen Teil der öffentlichen Rechtsordnung. Auch die einzelnen Kirchengemeinden werden nicht als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannt. Selbst die privatrechtliche Rechtsfähigkeit hat ihnen bisher gefehlt; erst durch eine vor wenigen Wochen ergangene Novelle zu Schutzgebietsgesetz – Reichsgesetz v. 22. Juli 1913, R.

Zeit des Zweiten Deutschen Kaiserreiches in Deutschland noch einen *landesherrlichen* Summepiskopat gab, dass es aber ein vergleichbares *kaiserliches* summepiskopales Rechtsinstitut mit Wirkung für die deutschen Schutzgebiete in Übersee nicht gab: Weder die aus der Mission hervorgegangenen Kirchen noch die deutschen evangelischen Auslandsgemeinden (mit Ausnahme der zur Hannoverschen Landeskirche gehörenden im Kapland) kannten einen „*summus episcopus*“.⁶⁴ An der staatskirchenrechtlichen Problematik wird sehr deutlich, dass das in Deutschland seit der Reformation reichsrechtlich verankerte Summepiskopalrecht der Landesherrn eben nicht zum Kernbereich der monarchischen Rechte gehörte, sondern dass es aufgrund der im Augsburger Religionsfrieden 1555 getroffenen Regelungen lediglich den Charakter eines allein den evangelischen Landesherrn zukommenden Annexrechtes besaß.⁶⁵ Die Schutz- und Kolonialgebiete standen aber nicht unter preußischer Landeshoheit, sondern unter der des Deutschen Reiches – und so hatten die dortigen deutschen evangelischen Kirchengemeinden die zwiespältige Erfahrung zu machen, einerseits frei zu sein von den Problemen des summepiskopalen Systems der Kirchenleitung, andererseits aber auch nicht in den Genuss der zahlreichen, meist gar nicht bewusst registrierten Vorteile zu kommen, die das System für den kirchlichen Alltag der evangelischen Landeskirchen und Kirchengemeinden in Deutschland bot.⁶⁶

So konnte der EOK gegenüber den deutschen evangelischen Kirchengemeinden im südlichen Afrika keine aus dem Summepiskopat abzuleitenden Gerechtsame geltend ma-

G. Bl. S. 95 – ist Vereinen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet ist, und lediglich unter diesem Gesichtspunkt auch unseren deutschen evangelischen Kirchengemeinden in den Schutzgebieten die Möglichkeit eröffnet worden, die privatrechtliche Rechtsfähigkeit durch Verleihung von seiten des Reichskanzlers zu erwerben. Das Reich hat eben nach seiner Entstehung und Struktur dem Kirchenwesen gegenüber eine andere Stellung als unsere deutschen Einzelstaaten, die sich in enger geschichtlicher Verbindung mit einer Landeskirche entwickelt haben. Demgemäß erkennt auch das Reich eine finanzielle Fürsorgepflicht für die kirchlichen Einrichtungen in den Schutzgebieten grundsätzlich nicht an [...] unbeschadet des Zuschusses von jährlich 6000 M., den in Südwafrika die evangelische und katholische Mission für Seelsorge an der weißen Bevölkerung aus Mitteln des Schutzgebietsetats empfangen. [...] Wir haben hier eine echte Diaspora auf deutschem Boden. Aber in ungleich schlimmerer Lage als unsre inländischen Diasporagebiete: denn diese letztere sind integrierende Teile von Landeskirchen, haben unmittelbaren Anteil an den Einrichtungen und Anspruch auf Fürsorge ihrer Landeskirche. Unsere deutschen Glaubensgenossen in den Schutzgebieten dagegen sind in kirchlicher Beziehung an sich heimatlos.“

64 Wellnitz, *Gemeinden*, 77f, beschreibt, in welcher Weise die dem preußischen EOK vertraglich angeschlossenen Auslandsgemeinden rechtlich gravierend anders gestellt waren als die preußischen Inlandsgemeinden: Die Auslandsgemeinden wurden „weder an den Lasten (Steuern) und Rechten (Beteiligung an der Kirchenregierung) der landesherrlichen Gemeinden beteiligt noch den landeskirchlichen Normen für den Gottesdienst und der Aufsicht der heimatlichen Kirchenbehörden unterworfen.“ (Zitat *ibid.*, 78)

65 Siehe Christoph Link, *Summepiskopat des Landesherrn*, in: RGG⁴, 7, 1866f; Heinrich de Wall, *Landesherrliches Kirchenregiment*, in: Werner Heun u.a. (Hgg.), *Evangelisches Staatslexikon*. Neuausgabe, Stuttgart 2006, 1380-1386, dort besonders 1383.

66 Zur Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Verhältnis zum Staat im Zweiten Kaiserreich siehe die zeitgenössische Beschreibung bei Hermann Priebe, *Kirchliches Handbuch für die evangelische Gemeinde unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Landeskirche*, 2., umgearbeitete und vermehrte Aufl., Berlin 1914, 33-35. Vgl. auch Mirbt, *Leistungen*, 345; sowie Paul Heyse, *Pfarrkonferenz in Deutsch-Südwest*, in: *Mitteilungen des Vereins für deutsch-evangelisches Leben in den Schutzgebieten und im Ausland* e. V. 1913, Nr. 16, 246-249; *ibid.*, 247f.

chen. Er beanspruchte aber dennoch zumindest bis 1914 unverhohlen ein Mitspracherecht gegenüber denjenigen Gemeinden, die sich ihm in Deutsch-Südwestafrika angeschlossen hatten. Dies kristallisierte sich als ein Konfliktpotential heraus, als die deutschen Gemeinden in Südwestafrika sich anschickten, sich näher zusammenzuschließen. Einen Startschuss zu einer engeren Zusammenarbeit hatte es 1910 durch die Bildung eines Pfarrkonvents der dort tätigen Pfarrer gegeben, der fortan jährlich für mehrere Tage zusammentrat.⁶⁷ Dabei wurde bald auch der Gedanke erwogen, einen nächsten Schritt zu tun und einen synodalen Zusammenschluss der Gemeinden zu initiieren.⁶⁸ Dementsprechend wurde 1913 von den Pfarrern der Entwurf zu einer Satzung eines solchen Verbandes aufgestellt, die – wie es für das Synodalwesen charakteristisch ist – auch eine freie Wahl eines Vorsitzenden (wohlgemerkt hier von vornherein unter Vorbehalt eines Bestätigungsrechtes durch den EOK!) vorsah.⁶⁹ Doch gab Oberkonsistorialrat Hermann Kapler, der bei den darüber in Karibib angestellten Beratungen anwesend war, sogleich zu verstehen, dass man seitens des EOK ein Ernennungsrecht für den Vorsitzenden der Synode beanspruche, denn diesem Vorsitzenden der Synode komme die Funktion eines Vertrauensmannes des EOK (und nicht etwa der Synode!) zu; außerdem möge man bedenken, in wie starkem Maße die Arbeit der dortigen deutschen evangelischen Kirchengemeinden finanziell durch den EOK getragen worden sei und werde.⁷⁰ Der Gang dieser Argumentation belegt, wie unverhohlen konsistorial (und eben nicht synodal!) man im EOK nach wie vor zu denken gewohnt war – mehr als siebenzig Jahre nach der Einführung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung in den preußischen Westprovinzen 1835 und mehr als dreißig Jahre nach der Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung in den östlichen Provinzen Preußens.

Angesichts dennoch sich abzeichnender konkreter Schritte zur Bildung eines Synodalverbandes (dort sprach man sogar schon von „unsere[r] deutsch-südwestafrikanische[n] Landeskirche“⁷¹) der deutschen evangelischen Kirchengemeinden in Deutsch-Südwestafrika, die juristisch zu verhindern der EOK nicht in der Lage war, gab er zu verstehen, dass er diese Pläne zwar grundsätzlich billige, er verlangte aber – aus angeblich praktischen Erwägungen – die Verschiebung der Einberufung einer Gründungsversammlung um ein Jahr.⁷² Zudem teilte er mit, dass zu einer förmlichen Beratung über diese Fragen beim

67 Siehe Konferenz der evangelischen Pfarrer Deutsch-Südwestafrikas. Windhoek, 17./18.10.1910, EZA Berlin 5/2924: „8. Zusammenschluß der Gemeinden. Die Konferenz hält den Zeitpunkt noch nicht für gekommen[,] daß die evangelischen Gemeinden der Kolonie zu einem Synodalverband zusammengeslossen werden. Dagegen wird beschlossen, daß sämtliche Pfarrer sich möglichst in jedem Jahre zu einer Konferenz in einem der Gemeindeorte zusammenfinden.“

68 So 4. Pfarrkonferenz für Deutsch-Südwestafrika, Karibib, 18.-20.6.1913, Nr. 6, EZA Berlin 5/2924. – Die Pfarrkonferenz befürwortete nicht nur die Bildung eines Gemeindeverbandes, sie benannte *ibid.* auch schon einen Aufgabenkatalog, dessen sich dieser Verband annehmen sollte: Gemeindeblatt, Krankenhaus, Altersheim, Schwesternwesen und Baukasse. Vgl. auch den Bericht: Heyse, Pfarrkonferenz, 246-249.

69 4. Pfarrkonferenz für Deutsch-Südwestafrika, Karibib, 18.-20.6.1913, Nr. 6, EZA Berlin 5/2924.

70 *Ibid.*

71 Siehe Hasenkamp, Unsere deutsch-südwestafrikanische Landeskirche, in: Evangelisches Gemeindeblatt für Deutsch-Südwestafrika 2, 1913, 2f, *passim*.

72 EOK an Pfarrer in Deutsch-Südwestafrika, Berlin, 27.4.1913, EZA Berlin 5/2924.

jährlichen Pfarrkonvent im Jahr 1913 „kein Anlaß“ bestehe.⁷³ Die Verzögerungsstrategie ist nur zu sehr durchschaubar.

Die Verschiebung der Sache um ein Jahr zog nach sich, dass wegen des Ausbruchs des Ersten Weltkriegs und der anschließenden Wirren der Nachkriegszeit ein derartiger Synodalverband der deutschen evangelischen Kirchengemeinden in Südwestafrika erst anderthalb Jahrzehnte später ins Leben trat: 1921 wurde dazu ein erneuter Anlauf unternommen, der dann aber noch einmal scheiterte,⁷⁴ und erst 1927 kam die erstrebte synodale Verbindung zustande, dann allerdings unter sehr veränderten Rahmenbedingungen.⁷⁵

Die Anläufe zur Etablierung eines eigenständigen deutschen evangelischen Kirchenwesens in Deutsch-Südwestafrika sind jedenfalls gerade nicht einer entsprechenden Förderung durch den EOK zuzuschreiben,⁷⁶ sondern der Eigeninitiative der in den deutschen Siedlergemeinden tätigen Pfarrer. Sie haben ihre Wurzel auch nicht erkennbar in einem Unabhängigkeitsstreben als solchem oder gar in einem Verlangen nach Demokratisierung, sondern sind aus den praktischen kirchlichen Erfordernissen nach engerer Zusammenarbeit vor Ort erwachsen. Der EOK hingegen erweist sich vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges als Kirchenbehörde, die ihre unzweifelhaft bestehende strukturelle Überlegenheit gegenüber den personell, materiell und strukturell schwachen deutschen Gemeinden im südlichen Afrika im Laufe der Jahre zunehmend in die Zubilligung kirchenleitender Kompetenzen

⁷³ Ibid.

⁷⁴ Der in Karibib wirkende Pfarrer Heyse übersandte dem EOK im März 1921 einen im Rahmen einer Pfarrkonferenz in Swakopmund in den Tagen vom 1. bis 4.3.1921 erstellten Satzungsentwurf (Heyse an EOK, Karibib, 6.3.1921, EZA Berlin 5/2924) und beschrieb das auch schon verabredete weiter vorgesehene Verfahren: „Dieser Entwurf soll in den Gemeindegemeinderäten durchberaten werden. Ist Uebereinstimmung gewonnen, so gilt der Verband als begründet und werden die Vertreter gewählt. [...] Bei ihrer ersten Zusammenkunft sollen die Satzungen endgültig festgelegt werden. [...] Ich wäre der hohen Behörde dankbar, wenn sie mir ihrerseits etwa auftretende Wünsche äussern wollte.“ In diesem Entwurf war keinerlei Mitwirkung des EOK an der Leitung und der praktischen Arbeit des Verbandes vorgesehen – nur handschriftlich hatte man am Schluss hinzugesetzt: „Entschliessung: Der Gemeindegemeindeverband übersendet dem Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin Bericht über seine Verhandlungen.“ Der EOK teilte Heyse daraufhin mit, man halte den Entwurf im Allgemeinen für geeignet, und beschränkte sich darauf, einige praktische Verbesserungsvorschläge zur Bewältigung von Konfliktsituationen zu machen (so EOK an Heyse, Berlin-Charlottenburg, 29.4.1921, EZA Berlin 5/2924.) Irgendwelche eigenen Ansprüche erhob der EOK nicht mehr. – Obwohl nun alles danach aussah, dass der Gemeindeverband in absehbarer Zeit ins Leben treten würde, brachten unerwartet sich verändernde äußere Bedingungen das Projekt aber im Sommer 1921 erneut zum Scheitern. Denn die wirtschaftliche Depression (insbesondere die Schließung von Diamantenminen) ließ plötzlich das Fortbestehen der Gemeinde Lüderitzbucht fraglich erscheinen (so Heyse an EOK, Karibib, 2.6.1921, EZA 5/2924). Gegen die zu dieser Zeit ebenfalls virulenten Überlegungen, die pastorale Arbeit unter den evangelischen Deutschen in Südwestafrika wegen der in Deutschland inflationsbedingt enorm gestiegenen Kosten für die auswärtige Pfarrbesoldung einzuschränken und Pfarrstellen einzuziehen, bezog Heyse zugleich Stellung, indem er *ibid.* versicherte, er für seine Person werde aus Karibib nicht weichen und das dortige Pfarramt nicht schließen: „Die katholische Kirche wird, wie ich schon einmal zu betonen mich beehrte, sicher nicht weichen, solange noch ein deutscher Katholik hier ist.“ Interessanterweise nahm der EOK diesen Ball aber nicht auf, sondern antwortete Heyse, man habe das Vertrauen zu ihm, dass es ihm dennoch gelingen werde, den projektierten Gemeindeverband zustande zu bringen (so EOK an Heyse, Berlin-Charlottenburg, 26.7.1921, EZA Berlin 5/2924).

⁷⁵ Siehe entsprechende Vermerke in: EZA Berlin 5/2924.

⁷⁶ Gegen Mirbt, Leistungen, 351.

umgesetzt sehen wollte. Da sie dafür keine tradierten kodifizierten Rechte geltend machen konnte, versuchte sie, neues, ihrem Anliegen entsprechendes Recht zu setzen.⁷⁷ Dabei setzte der EOK besonders bei den nach Übersee entsandten Pfarrern an, auf die er am ehesten Einfluss nehmen konnte, waren die Pfarrer doch unmittelbar finanziell wie insbesondere dann auch bei einer späteren Heimkehr nach Deutschland auf ein wohlwollendes Verfahren der kirchlichen Verwaltungsbehörde angewiesen.

Die „planmäßig und von Jahr zu Jahr fortschreitende Fürsorge“ des EOK wurde als „auch unter nationalem Gesichtspunkt von allergrößter Tragweite“ begriffen.⁷⁸

Die Unterbrechung der Kontakte als Folge des Ausbruchs des Ersten Weltkriegs

Der Erste Weltkrieg brach die seit der Jahrhundertwende mehr und mehr verstärkten Beziehungen zwischen dem EOK und den deutschen Gemeinden im südlichen Afrika abrupt ab. Schon Ende Juli 1914 gab es keine Postverbindung mehr von Berlin nach Deutsch-Südwestafrika.⁷⁹ Fortan erreichten den EOK vor dort nur noch sehr sporadisch Nachrichten, bevor die dort stationierten deutschen Truppen im August 1915 kapitulierten.⁸⁰ Die deutschen evangelischen Gemeinden und deren Pfarrer gerieten unter massiven Druck; zeitweilig kam es auch zu Internierungen.⁸¹ Eine umfangreiche Schilderung der Ereignisse während des Krieges hat später der Keetmanshooper Pfarrer Hans Siebold verfasst.⁸² Seitens des EOK bemühte man sich in dieser Zeit, unter Einschaltung der diplomatischen Vermittlung der Schweiz, zumindest eine finanzielle Versorgung der zu dieser Zeit in Südwestafrika befindlichen deutschen evangelischen Pfarrer fortzuführen.⁸³ Auch dies erwies sich aber als kaum realisierbar, zumal auf Jahre nur ganz spärlich Nachrichten von dort nach Deutschland gelangten, die einen näheren und verlässlichen Aufschluss über das Ergehen der dortigen deutschen evangelischen Gemeinden gegeben hätten.⁸⁴

77 Es kam sogar ein Gerücht auf, dem Windhoeker Pfarrer Kriele seien die Superintendentengeschäfte für Südwestafrika übertragen worden – das dann aber dementiert wurde; siehe Anz, Rundschau in den Schutzgebieten, in: Mitteilungen des Vereins für deutsch-evangelisches Leben in den Schutzgebieten und im Ausland e. V. 3, 1914, 359f; *ibid.*, 359.

78 Mirbt, Leistungen, 343.

79 So Vermerk zu mehreren Schreiben des EOK nach Windhoek vom 24.7.1914, EZA Berlin 5/2916.

80 Siehe zum Verlauf der Kampfhandlungen Längin, Kolonien, 305-309.

81 Siehe z.B. den zeitgenössischen Bericht von Guhr, Umschau in den Schutzgebieten, in: Mitteilungen des Vereins für deutsch-evangelisches Leben in den Schutzgebieten und im Ausland e. V. 1915, Nr. 21, 410-412, dort 411f.

82 Siehe Hans Siebold, In Südwest unter englischer Herrschaft, Potsdam 1916; vgl. auch Hans Siebold, Kurze Uebersicht über die deutsch-evangelische Gemeinde Keetmanshoop während des Raubzuges der Union gegen das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet, in: Mitteilungen des Vereins für deutsch-evangelisches Leben in den Schutzgebieten und im Ausland e. V. 1916, Nr. 22, 437-444.

83 Einschlägiger Schriftwechsel in EZA Berlin 5/2916 und EZA Berlin 5/2917; *ibid.* liegt ebenfalls vor ein später verfasster Bericht des Swakopmunder Pfarrers Hasenkamp „Die evangelischen Gemeinden in Deutsch-Südwestafrika während der Jahre 1914–1919, Düren (Rheinland), 8.11.1919“.

84 Siehe z.B. einen Aktenvermerk über einen Brief des Swakopmunder Pfarrers Hasenkamp an Oberkonsistorialrat Kapler vom 25.11.1918: „Allen anderen Amtsbrüdern – d.h. außer dem verstorbenen Pfarrer Kriele-Windhuk – geht es gut. [...] Wir Amtsbrüder hatten zwei Zusammenkünfte, im Januar 1917 und im August 1918 in Karibib. Eine rechte Herzensstärkung für uns alle!“ (Hasenkamp an Kapler, Swakopmund, 25.11.1918, EZA Berlin 5/2917.) Dgl. Hasenkamp an Kapler, Swakopmund, 10.2.1919, EZA Berlin 5/2917: „Ein Gemeindeblatt besteht nämlich nicht mehr. [...] Wir rechnen alle

Erst vom Dezember 1919 war ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen dem EOK in Berlin und den im Südwesten Afrikas verbliebenen Pfarrern wieder möglich. In seinem ersten Schreiben, das der EOK nach langer Unterbrechung wieder dorthin richtete, betonte er, dass er der den Gemeinden wie den Pfarrern aufrichtigen Dank für ihr Durchhalten schulde⁸⁵ – worin man durchaus einen das Wirken dieser Kirchenbehörde offenbar auch nach dem Ende des Summepiskopats in Deutschland noch immer prägenden patriarchalischen Zug erkennen kann. Sodann aber wurde sofort eine für die dortigen Kirchengemeinden bis dahin so nicht erlebte finanzielle Realität angesprochen: Die wirtschaftliche Fähigkeit der preußischen Landeskirche, für die Gemeinden im Südwesten Afrikas einzutreten, sei stark beeinträchtigt, so dass der EOK die Kosten für die dortige Pfarrbesoldung auf Dauer nicht zu tragen vermöge – daher müssten die Gemeinden eigene Anstrengungen zur Alimentation der Pfarrer unternehmen, wenn es denn nicht zu einer Abberufung von Pfarrern kommen solle.⁸⁶ Der aufgrund der zunehmenden Inflation verfallende Wert der Mark machte aber schon im Jahr 1920 die den Pfarrern im Ausland gewährte Pfarrbesoldung zu einer Farce. Angesichts dessen überrascht das im Grundzug eher positive Bild, dass man vor der preußischen Generalsynode am 14. April 1920 über die Lage der Gemeinden im südlichen Afrika zeichnete: Die dortigen Gemeinden seien zwar personell und wirtschaftlich sehr geschwächt, davon abgesehen aber habe „die kirchliche Arbeit im Wesentlichen ungestört fortgeführt werden können.“⁸⁷

Eine Versammlung der südwestafrikanischen deutschen Pfarrer Mitte April 1920 zeichnete dann aber ein deutlich anders akzentuiertes, umfassendes Bild der Situation vor Ort; sie drängte den EOK, sich dagegen auszusprechen, dass sich die evangelische Kirche aus dem Lande zurückziehe.⁸⁸ Nur durch den Einsatz des Gustav-Adolf-Vereins und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft gelang es, die deutschen Gemeinden und Pfarrer, die in Südwestafrika verblieben waren, wenigstens notdürftig weiter zu unterstützen.⁸⁹ So war 1922 nur in Swakopmund und Windhoek Gemeindeleben erhalten geblieben.⁹⁰

Weitere Kontakte des EOK zu deutschen Kirchengemeinden im späteren Südafrika

Die vom preußischen EOK gepflegten Beziehungen zu deutschen evangelischen Kirchengemeinden im heutigen Südafrika beschränkten sich auf Kontakte zu wenigen Gemeinden. Einen ersten Hinweis auf die im südlichen Afrika lebenden Siedler weithin preußischer Herkunft erhielt Präsident von Uechtritz in Berlin 1859.⁹¹ Ihn erreichte die Information, dass unter 6.000 dort lebenden Deutschen 4.000 aus Preußen stammten – und dass zu be-

fest damit, daß die vorhandenen Kirchengemeinden weiter bestehen werden, wenn auch mit verminderter Mitgliederbestande; die Hilfe der Heimatkirche können wir freilich nicht entbehren.“

85 EOK an die deutschen evangelischen Gemeinden in Süd-West-Afrika, Berlin, 22.12.1919, EZA Berlin 5/2917. Auszugweiser Abdruck: Südwestafrika, in: Die evangelische Diaspora 2, 64.

86 Ibid.

87 Siehe Die Preußische Generalsynode und die Auslandsdiaspora, in: Die evangelische Diaspora 2, 1920/21, 23-25, Zitat 24.

88 So Pfr. Heyse an EOK, Karibib, 22.4.1920, EZA Berlin 5/2917.

89 Siehe den einschlägigen Schriftwechsel in EZA Berlin 5/2918.

90 Aus Südwestafrika, in: Die evangelische Diaspora 5, 1923, 84-88; dort 84. Vgl. auch Kirchliche Lage in Südwestafrika, in: Der Deutsch-Afrikaner, 25. Juni 1925, 11.

91 Siehe Konsistorialrat Thielen an Präsident EOK (Uechtritz), Carlsbad, 8.9.1859, EZA Berlin 5/3033.

fürchten stehe, dass diese wegen nicht hinreichender pastoraler Begleitung zur anglikanischen und auch römisch-katholischen Seite herübergezogen würden. Man bitte daher um die Entsendung von zwei Pfarrern im Range von Superintendenten. Die Kosten dafür (die auf Dauer von den Kolonisten würden aufgebracht werden können) seien zwar für den EOK erheblich, sie seien aber wegen des dringenden Bedürfnisses der Kolonisten und auch wegen des internationalen Ansehens Preußens gerechtfertigt. Trotz dieses Appells geschah aber nichts – mit dem bloßen Vermerk „Bis auf weitere Anregung zu den Akten“ wurde die Sache abgetan.⁹²

Der nächste Vorgang, der in der Südafrika betreffenden Akte des EOK festgehalten wurde, ist ein gedruckter „Jahresbericht über die zur Deutschen Evang.-Luth. Synode Südafrikas gehörenden Gemeinden“ über das Kirchenjahr 1896/1897.⁹³

Zu einer näheren Befassung mit den deutschen evangelischen Gemeinden in Südafrika kam es erst mit dem Jahr 1913. Zu diesem Zeitpunkt beschwerte sich das Deutsche Generalkonsulat in Kapstadt vertraulich beim Reichskanzler darüber, dass Pastor Schneider aus Bloemfontein auf der 7. Tagung der deutschen evangelisch-lutherischen Synode Südafrikas den Anschluss der Gemeinden in Johannesburg, Pretoria und Kimberley an diese Synode angeregt hatte.⁹⁴ In Berlin sei man nach Worten des Pfarrers Reylander (Johannesburg) schon darüber verstimmt gewesen, dass sich die neue deutsche Kirchengemeinde in Durban an diese Synode, nicht aber an den preußischen EOK angeschlossen habe⁹⁵ – was dieser indes als „völlig unzutreffend“ bezeichnete.⁹⁶ Mit der Angelegenheit der Gemeinde Durban sei man überhaupt nicht befasst gewesen – und ein Anschluss Johannesburgs und Pretorias an die Synode stehe auch nicht zur Verhandlung an.⁹⁷

Der Erste Weltkrieg brachte die deutschen evangelischen Gemeinden in Südafrika, die in Verbindung nach Berlin und zum EOK standen, aufgrund der politischen Entwicklung in unmittelbare Bedrängnis⁹⁸ – nach Ende des Krieges stellte sich die Lage so dar, dass die Gemeinden in Johannesburg und Pretoria zwar weiterhin existierten, aber keine Pfarrer im aktiven Dienst dort für die Gemeindearbeit zur Verfügung standen.⁹⁹ In einen näheren Kontakt zu den anderen deutschsprachigen Gemeinden, die in Verbindung zur Hannoverschen

92 So *ibid.* Aktenvermerk vom 29.9./1.10.1859.

93 Siehe Jahresbericht über die zur deutschen evang.-luth. Synode Südafrikas gehörenden Gemeinden. Kirchenjahr 1896–[18]97, Worcester 1897.

94 Deutsches Generalkonsulat Kapstadt (von Humboldt) an Reichskanzler. Vertraulich, Kapstadt, 12.1.1913, EZA Berlin 5/3033.

95 Siehe Eichbauer, Aus der Chronik der deutsch-luth. Gemeinde zu Durban. Schluss, in: *Der Deutsch-Afrikaner* 1, 1922, Nr. 47, 9f; dort 9.

96 Siehe EOK an Minister der geistlichen Angelegenheiten, Berlin, 19. März 1913, EZA Berlin 5/3033.

97 *Ibid.* – Das Verhältnis zwischen dem Hannoverschen Landeskonsistorium und dem preußischen EOK in Berlin hinsichtlich der Beziehungen zu den Gemeinden im südlichen Afrika scheint zumindest nicht spannungsfrei gewesen zu sein; hierzu ist weitere Forschung erforderlich.

98 Einzelheiten werden geschildert in dem Bericht „Die Auslandsarbeit des Evangelischen Oberkirchenrats in der Kriegszeit“, in: *Daheim und Draußen. Mitteilungen der Frauenhilfe fürs Ausland* 5, 1916, 20-24, dort 21.

99 Preußische Generalsynode, 23: „Erstere [Johannesburg] wird von einem deutschen Emeritus, letztere [Pretoria] von einem Pfarrer holländischer Abstammung und britischer Staatsangehörigkeit treu versorgt.“ Dgl. KJ 47, 1920, 291. Vgl. auch Bruno Geißler, Neues und Altes aus Süd-Afrika, in: *Die evangelische Diaspora* 6, 1924, 19-25, dort 22.

Landeskirche standen, sowie zu den Hermannsburger Gemeinden in Natal und Transvaal waren sie aber bis dahin nicht getreten.¹⁰⁰

Strukturen und Ziele der vom EOK betriebenen Arbeit an deutschen Evangelischen im südlichen Afrika bis 1922

Zunächst gilt es festzuhalten, dass sich die Beziehungen zwischen dem EOK und den deutschen evangelischen Kirchengemeinden im südlichen Afrika im Untersuchungszeitraum bis 1922 ausgesprochen situationsabhängig gestaltet haben. Sie wurde nicht vorgängig, sondern nachgängig entwickelt, das heißt, sie verdankten sich wesentlich dem Verlangen, die dort lebenden evangelischen Deutschen in einer von diesen gewünschten und ihnen aus der Heimat vertrauten Weise kirchlich zu versorgen. Darunter wurde verstanden, dass für regelmäßige Gottesdienste, für die Wahrnehmung von Amtshandlungen und für die Erteilung von kirchlichem Unterricht gesorgt wurde – und zwar durch Pfarrer, die nicht minder qualifiziert waren als in Deutschland tätige. Ziel war nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine Transferierung der aus Deutschland vertrauten, in breit volkswirtschaftlich geprägtem Stil angelegten kirchlichen Arbeit in das neue koloniale süd(west)afrikanische Umfeld. Dabei standen bis 1914 Fragen der praktischen Bewältigung des pfarramtlichen Alltags in den Beziehungen weithin im Vordergrund.

Das Engagement des EOK erfolgte jedenfalls nicht zentral aus einer besonderen theologischen Reflexion, sondern aus einem lingual, völkisch, kulturell, national und nicht zuletzt auch konfessionell motivierten Bewusstsein von Verbundenheit heraus. Diese sah man um so mehr als auf Dauer gegeben und daher auch als mit dauerhaften Strukturen zu versehen notwendig an, als Fragen wie etwa die nach dem Recht von Kolonialherrschaft nicht gestellt, sondern wie selbstverständlich bejaht wurden.

Ebenso aufschlussreich ist, dass der EOK wie selbstverständlich nicht nur eine patriarchalische Rolle gegenüber den Gemeinden im südlichen Afrika einnahm, sondern zugleich – ohne dass er eine rechtliche Handhabe dazu gehabt hätte! – in deutlich konsistorialer Manier Leitungsrechte gegenüber den von ihm betreuten Kirchengemeinden in Anspruch nahm. Und er scheute es auch nicht, dies mit den hohen finanziellen Zuwendungen zu legitimieren, die den Pfarrdienst, aber auch die Errichtung von Pfarrhäusern und Kirchen dort ermöglichten. Eine – modern ausgedrückt – „Partnerschaft auf Augenhöhe“ zwischen dem EOK in Berlin und deutschen evangelischen Kirchengemeinden im südlichen Afrika gab es jedenfalls nicht – und eine solche war (jedenfalls aus Sicht des EOK) auch nicht intendiert.

Die Zeit der intensiven Beziehungen des EOK insbesondere nach Südwestafrika vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1914 war aber letztlich zu kurz, um die kirchliche Arbeit in ihrer praktischen Durchführung konzeptionell wesentlich von Berlin aus zu prägen. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges unterband dann unerwartet und abrupt für mehr als fünf Jahre jeden effektiven Austausch – und die hernach (von Ende des Jahres 1919 an) wieder neu geknüpften Verbindungen waren unübersehbar von einem geradezu depressiven

100 Südafrika, in: Die evangelische Diaspora 3, 1921/22, 63f, dort 64: „Der bevorstehende Übergang der Diasporaarbeit auf den deutschen Kirchenbund wird hoffentlich hier fördernd einwirken. [...] Schließet die Reihen! heißt die Mahnung der Zeit.“ Vgl. auch Fr. Lührs, Die Deutsche Ev.-Luth. Synode Südafrikas im Jahre 1922, in: Der Deutsch-Afrikaner, 17. Mai 1923, 9.

Zug geprägt, in dem sich die bedrückenden ökonomischen und politischen Gegebenheiten in Deutschland widerspiegeln.

Zu beachten ist, dass die hier ausgewertete Überlieferung an Akten des EOK und zeitgenössischem Schrifttum ihrer Tendenz nach unverkennbar eurozentriert ist – denn überliefert ist in ihr in aller Regel nur, was deutsche (beziehungsweise aus dem übrigen Europa stammende) und damit eben aus diesem kulturellen Milieu geprägte Akteure dargestellt haben. Bei der Interpretation ist also sorgsam darauf zu achten, dass dieser Mangel an anderen Quellen nicht ausgeglichen wird durch letztlich spekulative Interpolationen hinsichtlich weiterer Ziele und Absichten des EOK.

Schließlich: Zur eurozentrischen Perspektive des EOK sind auch dessen Vorbehalte gegenüber der Bildung einer Synode der deutschen Gemeinden in Südwestafrika zu rechnen. Es gelang ihm nicht, die juristisch gegebene Eigenständigkeit der dortigen Gemeinden als Chance zu sehen und von dieser Basis aus weiterzuentwickeln. Subsidiär zu denken und dementsprechend zu handeln, lag der preußischen obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde vor dem Ersten Weltkrieg offenkundig ferner als ein autoritäres Auftreten – und dies konnte kaum augenfälliger in Szene gesetzt werden als dadurch, dass Oberkonsistorialrat Hermann Kapler wie selbstverständlich bei seiner Besuchsreise 1913 nicht etwa als Gast an der Pfarrkonferenz der in Südwestafrika tätigen Pfarrer teilnahm, sondern den Vorsitz dieser Konferenz selbst beanspruchte¹⁰¹ und sich auch nicht scheute, sich inmitten der ihn umstehenden Pfarrerschaft geradezu thronend ablichten zu lassen.¹⁰²

101 So die Berichterstattung von Heyse, Pfarrkonferenz, 246f.

102 Photographie *ibid.*, 247. – Nicht zu übersehen ist dabei, dass der DEKA seine Aufgabe in der von ihm im November 1904 vorgelegten Denkschrift „über die kirchliche Versorgung der Diaspora im Auslande“ deutlich weniger autoritär beschrieben und vielmehr unterstrichen hatte, dass „die kirchliche Versorgung auf die Herkunft und konfessionelle Eigenart der den Stamm der Gemeinden bildenden Mitglieder und ihre Entstehungsgeschichte, wenn auch überall in zarter und schonender Weise Rücksicht nehmen“ müsse; siehe Denkschrift DEKA, 9. Das ist festzuhalten auch angesichts der Idee des DEKA, seinerseits deutsche Gemeinden in Übersee zu gründen, wovon der preußische EOK bis dahin abgesehen hatte; siehe *ibid.*, 19. Den vom DEKA 1904 reklamierten „Führungsanspruch“ beim weiteren Ausbau der evangelisch-kirchlichen Arbeit unter den Deutschen in den überseeischen Schutzgebieten (*ibid.*, 20) konnte er gegenüber dem preußischen EOK hinsichtlich der Beziehungen zu den Gemeinden in Südwestafrika in den Jahren bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs indes nicht realisieren.